



Entscheidung

In der Sache

TSG Guts Muths 1860 Quedlinburg e.V.
(Teamname TSG Füchse Quedlinburg)

-Beteiligter zu 1.-

gegen

Spielbetriebs-Kommission
Floorball Verband Deutschland e. V.
c/o Roland Büttner
Goesselstr. 55
28215 Bremen

-Beteiligte zu 2.-

aufgrund ergangener Entscheidung der Verbandsprüfungsprchammer von Floorball Deutschland e.V.

wegen Verstoßes gegen die Spielordnung gem. § 6 Nr. 1 (Weigerung das Spiel fortzusetzen)

am 21.05.2022 im Spiel Nr. 16 der 2. FBL Herren (Playoffs) zwischen den Lilienthaler Wölfen und dem TSG Füchse Quedlinburg in Lilienthal

hat die Berufungskammer von Floorball Deutschland e. V. durch den Vorsitzenden Carsten Knuth, den stellvertretenden Vorsitzenden Jan Siebenhüner und das Kammermitglied Dirk Wall aufgrund mündlicher Hauptverhandlung am 26.10.2023 in Anwesenheit der Parteien für Recht erkannt:

1. Die Entscheidung der Beteiligten zu 2. vom 18.10.2022 unter dem Aktenzeichen SBK 001-22/23 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Verbandsprüfungsprchammer vom 20.02.2023 (Aktenzeichen 013/SPO/2023) wird aufgehoben. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Kosten für die Verfahren vor der Verbandsprüfungsprchammer und Berufungskammer von Floorball Deutschland e.V. werden nicht erhoben. Bereits gezahlte Verfahrensgebühren sind dem Beteiligten zu 1. zu erstatten.

Gründe:

I.

Der streitgegenständliche Einspruch des Beteiligten zu 1. vom 04.03.2023 wendet sich gegen die Entscheidung der Beteiligten zu 2. in Gestalt der zuletzt ergangenen Entscheidung der Verbandsspruchkammer (VSK) vom 20.02.2023 (Aktenzeichen 013/SPO/2023), auf welchen insoweit hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung Bezug genommen wird. Der Sachverhalt hat sich insoweit ebenfalls im Rahmen der (fern)mündlichen Hauptverhandlung als letztlich doch unstreitig zwischen den Parteien erwiesen. Ein zwischenzeitlich vorgetragener Befangenheitsantrag wurde im Rahmen der der fernmündlichen Hauptverhandlung zurückgenommen.

Rechtliches Gehör wurde gewährt (§ 6a Abs. 2 REO). Eine ungekürzte Videoaufzeichnung des Spiels lag der erkennenden Kammer vor und wurde in Augenschein genommen. Den Beteiligten zu 1. und 2. wurde im Rahmen des Verfahrens vor der VSK, sowie innerhalb dieses Verfahrens rechtliches Gehör gewährt.

Nach vorangegangener Unterbrechung Vertagung der (fern)mündlichen Hauptverhandlung im Sinne des § 28 REO vom 11.09.2023 weitestgehend ohne die Beteiligte zu 2. und ohne das verhinderte Kammermitglied Dirk Wall, konnte die mündliche Hauptverhandlung am 26.10.2023 in Anwesenheit aller Beteiligten zu Ende geführt werden. Für die Beteiligte zu 2. wurde insoweit die (fern)mündliche Hauptverhandlung am 26.10.2023 in Anwesenheit von Jens Zoberbier (Vorsitzender SBK FD) und Frank Weinberg (stellv. Vors. SBK FD) fort-, bzw. zu Ende geführt. Die Entscheidung wurde den Parteien im Anschluss an die Entscheidungsberatung sofort mündlich eröffnet und kurz begründet (§ 31 REO).

II.

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

Der Einspruch ist zulässig, da die Berufungskammer (BrK) gemäß § 3 Abs. 1 REO FD als alleinige einzige Instanz für die Beurteilung von Rechtsmitteln gegen die von der VSK gefällten Entscheidungen zuständig ist. Weitere Einwendungen gegen die Zulässigkeit dieses Einspruchs wurden nicht vorgetragen.

Die Verhängung einer zu zahlenden Strafgebühr aufgrund der Weigerung das Spiel fortzusetzen (§ 6 Nr. 1 GBO Saison 2021-2022), kommt jedenfalls deshalb nicht in Betracht, soweit diese zu verhängende Strafgebühr voraussetzt, dass das Spiel sportlich so bewertet wurde, dass dieses nicht beendet wurde. Insoweit wird auf § 4 Nr. 1 SPO verwiesen, wonach ein Spiel forfait gewertet wird, wenn sich das Team weigert das Spiel fortzusetzen. Diese sportliche Grundentscheidung ist bis heute nicht wirksam ergangen. Die Entscheidung hätte insoweit jedoch in rechtsmittelfähiger Form unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften innerhalb der Ordnungen von Floorball Deutschland e.V. entschieden und ebenso begründet werden müssen (vgl. § 10 Nr. 4 und § 13 SPO). Die Entscheidung hätte durch die anwesenden Schiedsrichter oder aber z. B. durch die SBK im Rahmen des Prüfungsrechts nach § 10 Nr. 4 SPO ergehen müssen. Diese sportliche Bewertung wurde jedoch ausschließlich zur Begründung des streitgegenständlichen Gebührenbescheids hinzugezogen.

Soweit eine Bestrafung insoweit aus formellen Gründen als unbegründet zu bewerten ist, verbietet sich weiterhin aufgrund eines insoweit zu beachtenden Rückwirkungsverbots die

Möglichkeit der Prüfung und Bewertung der Spielmanipulation nach § 5 Nr. 1 SPO 2022/2023, soweit die rechtlichen Grundlagen zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Geschehens noch nicht geschaffen worden waren.

Das streitgegenständliche Verfahren ist folgerichtig einzustellen (§ 13 REO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 2 REO.

Rechtmittelbelehrung:

Die Entscheidung der Berufungskammer von Floorball Deutschland e.V. als letzte Rechtsmittelinstanz ist gemäß § 3 REO endgültig. Das Verfahren endet mit der heutigen Entscheidung.



Carsten Knuth
Vorsitzender



Jan Siebenhüner
stellv. Vorsitzender



Dirk Wall
Beisitzer